Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 47. Danzig, den 19. November. 1853.

In Gemäßheit der von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 26. October 1850 erlassenen Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen, wird hiermit bekannt gemacht, daß die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission in einer

den 7. December c., Morgens 9 Uhr,

auf Neugarten (im Gasthause zum Prinzen von Preußen) stattfindenden Conferenz, welcher die betheiligten Individuen persönlich beiwohnen können, über die Gesuche um einstweilige Zurückstellung vom Eintritt in den Militairdienst bei etwa eintretender Mobilmachung entscheiden werden.

Diejenigen im Kreise wohnenden Reservisten und Landwehrmänner des ersten Aufgebots, welche einen Grund zur Zurückstellung geltend machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, ihre Gesuche **spätestens bis zum 23. November**, welcher Termin den Wehrleuten bei der stattgefundenen Controllversammlung bekannt gemacht worden ist, durch die Ortspolizei-Obrigkeiten und Schulzen-Aemter begutachtet, bei mir anzubringen, unter der Verwarnung, daß auf später eingehende oder vom Schulzenamt oder der Orts-Polizei-Behörde nicht begutachtete Reklamationen nicht gerücksichtigt werden kann. Einstweilige Zurückstellung ist überhaupt nur zuläßig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist;
2) wenn ein Wehrmann, der das dreißigste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden mittelsten Jahrgänge des ersten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, als Ernährer einer zahlreichen Familie selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde;
3) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landescultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Nach dem obengedachten Termine werden die Namen derjenigen Mannschaften, deren Gesuche als begründet erachtet worden sind, durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Bei den Reserve- und Landwehrmannschaften, deren Reklamationen im letzten Frühjahre Berücksichtigung gefunden haben, bedarf es der Erneuerung der Gesuche nicht, jedoch haben die Ortspolizeibehörden und Schulzen-Aemter **bis zum 30. November** bei 1 Thaler Strafe anzuzeigen, wenn Veränderungen in den Verhältnissen der damals Zurückgestellten (vide Kreisblatt pro 1853, No. 23, S. 128,) vorgekommen sind.

Danzig, den 12. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Schulze Möller aus Stutthof ist von seinem Amte entlassen und die Führung des Schulzen-Amtes interimistisch dem Schöppen Hönke übertragen worden.

Danzig, den 12. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Bekanntmachung.

Die Dorfschaft Stutthof beabsichtigt, die auf der Störbuderkampe belegene Wasserschöpfmühle auf eine andere Stelle zu setzen. —

Alle Diejenigen, welche gegen dieses Unternehmen Einwendungen zu machen haben, die nicht privatrechtlicher Natur sind, werden aufgefordert, solche binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen. —

Die Zeichnung nebst Beschreibung von dem projectirten Baue ist in meinem Bureau einzusehen.

Danzig, den 29. October 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Theodor Hintz in Steegen ist zum Schickgeschworenen für die Matternkampe bestellt worden.

Danzig, den 31. October 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Die Königlichen Domainen- und Domainen-Rent-Aemter, die Gutsherrschaften und die Oberschulzen des Kreises werden unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 8. September cr. (Kreisblatt No. 42., S. 239.,) hiermit aufgefordert, ihre Bestellungen auf das Gedenkbuch zur Erinnerung an die Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in unserer Provinz in den Tagen vom 30. Juli bis 4. August d. J. nunmehr schleunigst und spätestens bis zum 1. Dezember c. zu machen, widrigenfalls die Subscriptionsliste geschlossen werden wird.

Danzig, den 11. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Durch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 15. Februar 1840 (Amtsblatt de 1840 No. 9., Seite 33.,) ist den Schullehrern auf dem Lande die Abfassung schriftlicher Eingaben

und Aufsätze für Andere ohne Ausnahme bei einer Strafe von 2 — 20 rtl. für jeden Uebertretungsfall untersagt worden. Es scheint diese Bestimmung einzelnen Schullehrern nicht bekannt, oder aber in Vergessenheit gerathen zu sein.. Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter derjenigen Orte, in welchen sich Schulen befinden, haben daher diese Regierungs-Verfügung den Schullehrern zur Kenntnißnahme vorzulegen, damit letztere sich nicht, vielleicht unwissentlich, straffällig machen.

Danzig, den 14. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Zur Neuwahl eines Schiedsmanns für den Bezirk St. Salvator, wozu die Ortschaften Gr. Walddorf, Kl. Walddorf, Vorwerk Quadendorf, Holm, Bürgerwiesen, Nehrungscher Weg, Kriesel, Sandweg, Steindamm, Strohteich, Troyl, Holländer, Schuitensteg gehören, habe ich einen neuen Termin auf Sonnabend, den 3. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreisamte anberaumt und werden sämmtliche stimmberechtigte Eigenthümer der genannten Ortschaften zum Erscheinen unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Wahl der Erscheinenden beitreten müssen. Die betreffenden Schulzen-Aemter haben den stimmberechtigten Grundbesitzern diesen Termin bekannt zu machen und, daß solches geschehen, mir bis zum 29. November zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung des Berichts anzuzeigen.

Auf der Wahlliste stehen:

der Schulze Meseck in Groß Walddorf, Hofbesitzer Schmidt in Klein Walddorf, Grundbesitzer Schwarz in Troyl.

Danzig, den 28. October 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises
In Vertretung v. Brauchitsch.

Roggenricht- und Gerst-Stroh ist zu verkaufen auf Gr. Schellmühl bei Danzig.

Eine sehr gute u. bequeme viers. Droschke mit abnehmbarem Halbverdeck steht billig zum Verkauf in Danzig Röpergasse 13.

Große Bandstöcke sind im Schulzenamt Czattkau bei Dirschau billig zu verkaufen.

Zwei vorzügliche gute Schützen-Büchsen sind Breitg. 13. zu verkaufen.

Der landwirthschaftliche Verein

versammelt sich Freitag, den 25. November c., Nachmittags 4 Uhr, im Bahnhofs-Gebäude zu Praust.

Der Vorstand.

Beste Montauer Pflaumen sind stein- und tonnenweise pro Pfund 1 sgr. 8 pf. zu haben in der Handlung „Zur weißen Hand“ in St. Albrecht bei

P. Isaac.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 12. October c. (Amtsblatt pro 1853, pag. 288) werden die Schulzen und Ortsvorsteher des diesseitigen Amtsbezirks hiermit beauftragt, die, zur Herstellung der Gebäude des Instituts der barmherzigen Schwestern in Culm, ausgeschriebene Hauskollecte bei den katholischen Einwohnern abzuhalten und die eingekommenen Beträge, event Vacat-Anzeigen, bis zum 1. Dezember c., bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, hier einzureichen.

Zoppot, den 29. October 1853. Königl. Domainen-Rent-Amt. Pörschke.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.